

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Schillerstraße 20, 60313 Frankfurt/Main

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Postfach 12 53
53002 Bonn

Per e-mail:

Konsultation-01-12@bafin.de

Banken-3@bundesbank.de

Ihr Zeichen

GZ: BA 54-FR 2210-2012/0002

2012/0239859

Ihre Nachricht vom

26.04.2012

Ort_Datum

Frankfurt/Main, 04.06.2012

Konsultation 01/2012 – Überarbeitung der MaRisk Übersendung des ersten Entwurfs

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen verbindlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum ersten Entwurf zur anstehenden Überarbeitung und Fortentwicklung der MaRisk. Dabei begrüßen wir nachdrücklich, dass – ausweislich des Übersendungsschreibens – auch zukünftig am prinzipienpasierten Charakter der MaRisk festgehalten und dem Proportionalitätsprinzip auch weiterhin ausreichend Geltung verschafft werden soll. Gleichzeitig möchten wir jedoch nicht versäumen, unseren grundsätzlichen Bedenken Ausdruck zu verleihen, dass im Lichte der zunehmenden Komplexität und des zunehmenden Detaillierungsgrads der Vorschriften für uns nicht mehr ohne weiteres erkennbar ist, wie in der Praxis sicher gestellt werden kann, dass die proklamierten Leitlinien ausreichende Berücksichtigung finden.

Auch oder gerade, weil weite Teile der Überarbeitung – auch hierauf weist das Übersendungsschreiben ausdrücklich hin – einer stark beschleunigten „*internationalen Dynamik in den Regulierungsprozessen*“ geschuldet sind, gilt es die jeweiligen Besonderheiten und den vergleichsweise hohen Grad an Heterogenität des hiesigen Normadressatenkreises nicht aus dem Blick zu verlieren. Mit der beständig zunehmenden Regulierungsdichte verstärkt sich damit aus Sicht der durch den bwf repräsentierten i.d.R. kleineren und mittelständischen Institute ganz allgemein das Problem der Skalierbarkeit des durch die MaRisk definierten Gesamtrahmens eines angemessenen und gleichzeitig effizienten Risikomanagements. Dies ist ein wichtiger Aspekt, der im Rahmen der auf der angekündigten Sitzung des Fachgremiums MaRisk intensiv erörtert werden sollte.

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes

Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle

Schillerstraße 20
60313 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91

Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92

mail@bwf-verband.de

www.bwf-verband.de

Vorstand

Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)

Daniel Förtsch

Dirk Freitag

Kai Jordan

Dr. Annette Kliffmüller-Frank

Torsten Kuck

Christoph Lammersdorf

Herbert Schuster

Michael Wilhelm

Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach

m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar

Dr. Hans Mewes

Herrengaben 31, 20459 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132

Fax: +49 (0) 40 36 28 96

h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung

Deutsche Bank PGK Frankfurt

BLZ 500 700 24, **Kto.** 0 18 32 10 00

Dies vorausgeschickt, möchten wir Sie bitten, im weiteren Verlauf der Überarbeitung der MaRisk die nachstehenden Anmerkungen zu einzelnen Punkten des vorliegenden Entwurfs zu berücksichtigen:

Vorbemerkung

AT1 Tz.2

Der Absicht, Institute „abhängig von Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäftsaktivitäten“ im Rahmen der MaRisk zukünftig auch zur „Orientierung“ an „einschlägigen Veröffentlichungen“ Dritter (beispielhaft genannt werden der Baseler Ausschuss für Bankenregulierung und das Financial Stability Board) zu verpflichten, stehen wir in mehrfacher hinsicht äußerts kritisch gegenüber.

Ohne die in der Tat häufig hohe inhaltliche Qualität derartiger Veröffentlichungen in Abrede stellen zu wollen, käme eine solche generalklauselartige Verpflichtung, die sich ja auch auf zukünftige, mithin heute noch gar nicht bekannte Standards oder Guidelines erstrecken würde, einer Umgehung des nach demokratischen Grundsätzen einzuhaltenden Legislativprozesses gleich. Neben dem sich hieraus ergebenden Legitimationsdefizit, entfielen zudem auch die wichtige inhaltliche Kontroll- und Filterfunktion durch die BaFin (oder die EBA bzw. die ESMA auf europäischer Ebene). Aus den genannten Gründen, halten wir den hier eingeschlagenen Weg insgesamt für verfehlt und bitten nachdrücklich darum, diesen noch einmal zu überdenken.

Hinzu kommt, dass die Frage, an welche Institute derartige, über die MaRisk hinausgehenden Anforderungen in der Praxis überhaupt gestellt werden sollen, aus dem Entwurfstext nicht mit hinreichender Verlässlichkeit bestimmt werden kann. Insofern bleibt der Grad der Konkretisierung deutlich hinter den Ausführungen des Übersendungsschreibens zurück, in dem ausdrücklich von „große(n) international agierenden Institute(n)“ die Rede ist. Für den Fall, dass entgegen unserer Anregung an der Ergänzung des AT1 Tz. 2 festgehalten werden soll, schlagen wir deshalb vor, die Formulierung wie folgt zu ändern, um den Adressatenkreis verbindlicher zu benennen:

„Der sachgerechte Umgang mit dem Proportionalitätsprinzip seitens der Institute beinhaltet in dem prinzipienbasierten Aufbau der MaRisk auch, dass Institute über bestimmte, in den MaRisk explizit formulierte Mindestanforderungen hinaus Vorkehrungen treffen, wenn dies zur Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements erforderlich sein sollte. ~~Insofern~~ Große, international tätige Institute haben sich ~~Institute~~ insofern abhängig von Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäftsaktivitäten bei der Ausgestaltung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements auch an den einschlägigen Veröffentlichungen z. B. des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht oder des „Financial Stability Board“ zu orientieren.“

Hilfsweise wäre auch denkbar, zumindest als Erläuterung eine entsprechende Klarstellung einzufügen. Diese könnte in Anlehnung an die Formulierung des Übersendungsschreibens wie folgt lauten:

„Orientierung an einschlägigen Veröffentlichungen internationaler Gremien
Große, international agierende Institute sollten sich bei der Ausgestaltung ihres Risikomanagements auch an internationalen Regulierungsvorgaben orientieren, um der gesetzlichen Zielrichtung des § 25a Abs. 1 KWG, welche unter anderem auf die Wirksamkeit des Risikomanagements abzielt, gerecht zu werden.“

Anwenderkreis

AT 2.1 Tz. 2

Da in Folge der geplanten Überarbeitung auch AT 4 zunehmend Anforderungen normiert, die sich in besonderem Maße an größere (Kredit)Institute richtet bzw. die unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Angemessenheit nur von solchen umfänglich umgesetzt werden können, sollte dies auch in AT 2.1 Tz. 2 zum Ausdruck kommen. Der Absatz sollte entsprechend ergänzt werden:

„Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken haben die Anforderungen des Rundschreibens insoweit zu beachten, wie dies vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus § 25a KWG geboten erscheint. Dies gilt insbesondere für die Module AT 3, AT 4, AT 5, AT 7 und AT 9.“

Risikotragfähigkeit

AT 4.1 Tz. 8

Die Bezugnahme auf die „Fortführung des Instituts“ und den „Schutz der Gläubiger“ im selben Atemzug erscheint uns vor dem Hintergrund der *alternativen* Berechnungsansätze für das Risikodeckungspotential (Going-Concern- vs. Liquidationsansatz) etwas unglücklich bzw. missverständlich. Weiterhin sollte gerade auch im Hinblick auf die Auswahl geeigneter und angemessener Methoden und Verfahren noch einmal auf das Proportionalitätsprinzip hingewiesen werden. Wir schlagen daher folgende Änderung bzw. Ergänzung des AT 4.1 Tz. 8 vor:

„Die zur Risikotragfähigkeitssteuerung eingesetzten Verfahren haben ~~sowohl~~ das Ziel der Fortführung des Instituts ~~als auch~~ bzw. den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen zu berücksichtigen. Auswahl und Ausgestaltung der hierfür eingesetzten Methoden und Verfahren haben sich an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten zu orientieren.“

AT 4.1 Tz. 9

Die Regelung sieht zukünftig ergänzend zur Berechnung der Risikotragfähigkeit einen gesonderten Kapitalplanungsprozess vor der einen mehrjährigen Zeitraum umfassen soll. Aus unserer Sicht kann ein solcher Planungshorizont jedoch nur vor dem Hintergrund der Geschäftstätigkeit und der sich hieraus ergebenden bilanziellen Fristigkeitsstrukturen sinnvoll und angemessen bestimmt werden. Der geforderte mehrjährige Betrachtungszeitraum mag im Hinblick auf das Kreditgeschäft nachvollziehbar erscheinen; bei rein auf das Handelsgeschäft fokussierten Instituten und der sich hieraus i.d.R. ergebenden ausgesprochenen Kurzfristigkeit der bilanziellen Verbindlichkeiten, ergäbe sich aus einem Betrachtungshorizont über mehrere Jahre kein nennenswerter Erkenntnisgewinn. Wir schlagen deshalb vor, bei der Formulierung des AT 4.1 Tz. 9 das Angemessenheitskriterium entsprechend zu konkretisieren:

„Jedes Institut muss über einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs verfügen. Der Planungshorizont muss einen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit und die bilanzielle Fristigkeitsstruktur angemessen langen, i.d.R. mehrjährigen Zeitraum umfassen. Von der Vorgabe eines mehrjährigen Zeitraums kann nur dann abgewichen werden, wenn sich aus der Verlängerung des Planungshorizontes aufgrund der Kurzfristigkeit der getätigten Geschäfte kein erkennbarer Erkenntnisgewinn ergäbe. Dabei ist zu berücksichtigen, wie sich über den Risikobetrachtungshorizont des Risikotragfähigkeitskonzepts hinaus Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds auf den Kapitalbedarf auswirken. Möglichen adversen Entwicklungen, die von den Erwartungen abweichen, ist bei der Planung angemessen Rechnung zu tragen“

Strategien

AT 4.2 Tz. 2

Die prominente Hervorhebung der „Bedeutung der IT“ und „umfangreicher Auslagerungen“ in den Erläuterungen zu AT 4.2 Tz. 2 halten wir für überflüssig. Schliesslich ist die Identifizierung aller wesentlichen Risiken eine Grundvoraussetzung der bereits heute geforderten Implementierung einer umfassenden Risikostrategie. Hierzu gehören selbstverständlich auch Risiken, die sich aus der IT und dem Outsourcing ergeben können. Diese sind vor der jeweils individuellen Geschäftsstruktur und –organisation entsprechend zu gewichten. Die sachgerechte Gewichtung und Berücksichtigung der einzelnen Risiken liegt als zentraler Bestandteil der Erarbeitung einer Risikostrategie jedoch in der jeweiligen Verantwortung des Instituts. Die Einführung von *a priori* Gewichtungen widerspricht insofern dem konzeptionellen Gedanken des AT 4.2 Tz. 2. Wir schlagen daher vor, die Erläuterung zu streichen.

Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

AT 4.3.2 Tz. 1 & 2

Soweit im Hinblick auf die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse ausweislich des Übersendungsschreibens zukünftig „für alle im Risikotragfähigkeitskonzept berücksichtigten Risiken ein Limitsystem zur Begrenzung der Risiken gefordert“ werden soll, halten wir dies für überzogen und nicht sachgerecht. Es dürfte unstreitig sein, dass nicht alle Risikoarten in gleicher Weise einer quantitativen Steuerung bzw. Begrenzung zugänglich sind. Dies trifft in besonderem Maße auf Formen der operationellen Risiken zu. Teilweise sind derartige Risiken, etwa wenn sie sich aus der Nutzung einer Marktinfrastruktur (bspw. Clearing- und Settlement-Systeme) ergeben, einer Steuerung durch das Institut überhaupt nicht zugänglich.

Wir schlagen daher vor AT 4.3.2 Tz. 1 wie folgt zu ergänzen:

„Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass ~~die~~ steuerbaren Risiken und die damit verbundenen Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und der Risikotoleranzen wirksam begrenzt werden.“

Darüber hinaus ist aus der gewählten Formulierung der Erläuterung zu AT 4.3.2 Tz. 1 nicht zwingend zu entnehmen, dass künftig sämtliche erfasste Risiken in ein Limitsystem einzubeziehen sind:

„Die Begrenzung von im Risikotragfähigkeitskonzept einbezogenen Risiken erfolgt insbesondere [Hervorhebung diesseits] auf der Basis eines konsistenten Limitsystems.“

Wir bitten daher um eine entsprechende Klarstellung bzw. Erläuterung, was in diesem Zusammenhang unter „insbesondere“ aus Sicht der Aufsicht verstanden werden soll.

Ausdrücklich begrüßen wir in diesem Zusammenhang, dass im Übersendungsschreiben darauf hingewiesen wird, dass die Begrenzung der Risiken „gerade mit Blick auf schwer quantifizierbare Risiken [...] nicht zwingend auf der Basis „harter“ Limite, die mathematisch korrekt bis auf die unterste Ebene heruntergebrochen werden, geschehen [muss]. [Und] der begrenzende Charakter [...] gegebenenfalls – je nach Art des Risikos – auch durch Ampel- oder Warnsysteme erreicht werden [kann].“

Dem Wortlaut des Erläuterungstextes zu AT 4.3.2 Tz. 1 folgend, soll die Anwendung von Ampelsystemen indes (weiterhin) auf die Begrenzung von Risikokonzentrationen beschränkt sein. Dies stünde nicht nur im Widerspruch zu der zitierten Intention, wie sie sich dem Übersendungsschreiben entnehmen lässt und wäre auch sachlich nicht nachvollziehbar. Wir gehen insofern davon aus, dass es sich schlicht um einen Redaktionsversehen handelt (hier ist offenbar die in der Überschrift des Erläuterungstextes vollzogene Anpassung übersehen worden) und bitten den Passus entsprechend zu ergänzen:

„Geeignete Maßnahmen zur Begrenzung von Risiken und Risikokonzentrationen können quantitative Instrumente (z. B. Limitsysteme, Ampelsysteme) und qualitative Instrumente (z. B. regelmäßige Risikoanalysen) umfassen.“

AT 4.3.2 Tz. 2

Hier bitten wir zunächst um weitere Erläuterungen, wie sich die Aufsicht ein „Indikatorensystem“ zur „frühzeitigen Identifizierung von Risiken“ vorstellt. Der Verweis des Übersendungsschreibens auf bereits bestehende Anforderungen im Zusammenhang mit Einzelkreditengagements (BTO 1.3) und Liquiditätsengpässen (BTR 3 Tz. 2) kann insofern nicht recht überzeugen, als es sich hierbei jeweils um Risiken handelt, die dem Grunde nach bereits bekannt sind (Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko), nicht aber um die Identifikation neu auftretender Risikoarten. Aus unserer Sicht dürfte es schwierig – wenn nicht unmöglich sein – sein, neu auftretende Risiken (Risikoarten, nicht die Ausprägung bereits bekannter Risiken) auf der Grundlage vorab bestimmbarer formaler „Indikatoren“ zu identifizieren.

Besondere Funktionen

AT 4.4

Hier ist die Anpassung der Kapitelüberschrift (bisher „Interne Revision“) im Inhaltsverzeichnis offenbar übersehen worden. Wir bitten um Anpassung.

AT 4.4.1 Tz. 2 dritter Spiegelstrich

Die „Verantwortung für die Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikocontrollingprozesse“ gehört nach unserem Verständnis zu den originären Obliegenheiten der Geschäftsführung gemäß AT 3 („Verantwortung für alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements“). Analog zur Formulierung im zweiten Spiegelstrich sollte es daher heissen:

„~~Verantwortung für die~~ Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und –controllingprozesse;“

Alternativ

„~~Verantwortung für die~~ Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und –controllingprozesse gemäß den Vorgaben der Geschäftsleitung;“

Compliance

AT 4.4.3

Der Umsetzung der sich auf Fragen der allgemeinen rechtlichen Compliance beziehenden Vorgaben der EBA Guidelines on Internal Governance im Rahmen der MaRisk stehen wir kritisch gegenüber. Es ist bereits „verwirrend“ genug, dass unterschiedliche aufsichtsrechtliche Anforderungen – allgemein-rechtliche und wertpapierrechtliche Compliance – unter derselben Begrifflichkeit geführt werden. Gerade aufgrund der sich damit zwangsläufig ergebenden

Abgrenzungsprobleme, aber auch weil die Wahrnehmung beider Funktionen durch dieselbe Organisationseinheit innerhalb eines Instituts (bzw. den selben Funktionsträger) nach unserem Verständnis durchaus möglich sein soll¹, halten wir es für wesentlich sachgerechter, die EBA-Guidelines im Rahmen einer Überarbeitung der MaComp zu implementieren.

Organisationsrichtlinien

AT 5 Tz. 3 a)

Eine verpflichtenden Ausformulierung explizit „*berufsethische(r) Grundsätze*“ als Teil der institutsspezifischen Organisationsrichtlinien nach MaRisk halten wir für sachlich verfehlt. Der Vorschlag greift offenbar den Abschnitt „*Corporate Values and Code of Conduct*“ der EBA Guidelines on Internal Governance auf, indem auch ein Bezug zu potentiellen Reputationsrisiken hergestellt wird.

Dass ein Zusammenhang zwischen verhaltensbezogenen Unternehmensstandards und dem Reputationsrisiko eines Instituts durchaus besteht, ist unstrittig. Die Normierung entsprechender Standards innerhalb der MaRisk würde jedoch bedeuten, deren Regelungsbereich deutlich zu überdehnen. Mit derselben Berechtigung könnte man ansonsten auch weitere Organisationsanforderungen (von IT-Notfallplänen bis hin zur Einrichtung eines Beschwerde-Managements) ebenfalls in den Anforderungskatalog der MaRisk mit aufnehmen.

Anforderungen an Prozesse im Kreditgeschäft

BTO 1.2 Tz. 2

Die gesonderte Herausstellung von Fremdwährungsrisiken im Erläuterungsteil zu BTO 1.2 Tz. 2 können wir nicht nachvollziehen. Aus unserer Sicht widerspricht dies der Prinzipienbasierung der MaRisk, zumal auch mit anderen Kreditarten (etwa langfristigen Hypothekarkrediten) für den Kredinehmer jeweils sehr spezifische Risiken verbunden sind. Zudem stellen die MaRisk auf eine Risikobetrachtung aus Sicht des Institutes und nicht des Kunden bzw. Kreditnehmers ab. Entsprechend sind die MaRisk auch kein Instrument des Verbraucherschutzes bzw. sollten nicht als solches missverstanden oder „uminterpretiert“ werden. Wir schlagen daher vor, den neu eingefügten Hinweis zu streichen.

Kreditgewährung

BTO 1.2.1 Tz. 1

Mit derselben Begründung wie im vorhergehenden Absatz sprechen wir uns für eine Streichung des neu eingefügten Erläuterungsteils zu Fremdwährungskrediten in BTO 1.2.1 Tz. 1 aus.

¹ So auch das Ergebnis einer entsprechenden Diskussion im Rahmen der Sitzung des „AKW-Arbeitskreises“ der BaFin am 15. Mai 2012 in Frankfurt am Main.

Liquiditätsrisiken

BTR 3.1 Tz. 5

Die vorgesehene verpflichtende Einführung eines „Liquiditätstransferpreissystems“ zur Steuerung von Liquiditätsrisiken für sämtliche Institute halten wir für nicht verhältnismäßig und in der Sache verfehlt. Dies betrifft sowohl die hieraus resultierenden unverhältnismäßigen Anforderungen für kleine Institute als auch den eingeschränkten methodischen Nutzen für Institute ohne nennenswerte Fristentransformation. Hier sind insbesondere „reine“ Wertpapierfirmen zu nennen, soweit sich deren bilanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten auf Zahlung-gegen-Lieferungs-Geschäfte konzentrieren, die in sehr kurzen Zeiträumen (im Inland „T+2“, im europäischen Ausland zumeist „T+3“) reguliert werden. Dies hat entsprechend kurzfristige Liquiditätsflüsse zur Folge.

Dabei ist uns bewusst, dass die CEBS Guidelines on Liquidity Cost Benefit Allocation ein derartiges „Liquiditätstransferpreissystem“ quasi als Standardverfahren für die Liquiditätssteuerung von (Kredit)instituten beschreibt. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, dass die Liquiditätssteuerung in jedem Fall auf das benannte Verfahren „aufsetzen“ muss. Vielmehr entspricht die englische Formulierung in Kapitel 4 Abs. 2 der CEBS Guidelines „*In general [Hervorhebung diesseits], the starting point for developing an allocation mechanism is an institution’s fund transfer pricing system (FTP)*“ im Deutschen Begrifflichkeiten wie „im Allgemeinen“ oder „üblicher Weise“. Bei weiter Interpretation käme allenfalls noch „grundsätzlich“ als deutsche Übersetzung in Betracht.² In jedem Fall wird jedoch deutlich, dass hiermit keine strikte Verpflichtung für jeden denkbaren Einzelfall gemeint sein kann.

Dies wird bereits aus dem Einleitungstext der Guidelines deutlich, in dem CEBS auf seinen „Advice“ an die EU-Kommission aus dem Jahre 2008 Bezug nimmt, in dem es heißt „*Institutions should have in place an adequate internal mechanism – supported where appropriate [Hervorhebung diesseits] by a transfer pricing mechanism [...]*“. Auch die CRD (Directive 2009/111/EC) spricht in Point 14 Annex V der „Amendments“, worauf CEBS mit Hervorhebung des zitierten Textes ausdrücklich hinweist, lediglich von einem „adequate allocation mechanism“, ohne dass hiermit die verbindliche Festlegung auf eine bestimmte Methode verbunden wäre.

Gleich mehrfach weist CEBS zudem darauf hin, dass bei der Implementierung der Guidelines dem Gedanken der Proportionalität hinreichend Gewicht gegeben werden soll, Zitat:

„*CEBS expects its members to implement the guidelines into their national frameworks with due concern to the proportionality principle [Hervorhebung diesseits] [...]*“

² In keinem Fall entspräche „in general“ jedoch einem in der hiesigen juristischen Terminologie Allgemeinverbindlichkeit konstituierenden „generell“.

und weiter:

“Any [Hervorhebung diesseits] resulting mechanism should be consistent with the diversity and complexity of the activities of the institutions, taking the proportionality principle into consideration [Hervorhebung diesseits].”

Wir schlagen daher vor, den BTR 3.1 Tz. 5 auf der Grundlage einer eingehenden Erörterung im Rahmen der anstehenden Sitzung des MaRisk-Arbeitskreises zu überarbeiten und hinsichtlich der geforderten Implementierung eine entsprechende Öffnungsklausel vorzusehen. In Anlehnung an die zuvor zitierte Formulierung des CEBS-Advice an die EU-Kommission und des CRD-Amendements könnte diese wie folgt lauten:

„In Sofern dies in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten und der Refinanzierungsstruktur angemessen erscheint, ist ein geeignetes Liquiditätstransferpreissystem zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten, –nutzen und –risiken einzurichten. Die ermittelten Transferpreise sind bei der Steuerung der Geschäftsaktivitäten und der Kalkulation der bilanzwirksamen und außerbilanziellen Transaktionen anzuwenden. Die Transferpreise haben auch die Kosten für die zusätzliche Liquiditätsbeschaffung im Falle eines Liquiditätsengpasses zu beinhalten. Die Aspekte Haltedauer und Marktliquidität der Vermögensgegenstände sind bei der Ermittlung der jeweiligen Transferpreise zu berücksichtigen. Für unsichere Zahlungsströme sind geeignete Annahmen zu treffen. Auch bei der Verwendung alternativer Verfahren zur Liquiditätssteuerung sind die jeweiligen Liquiditätskosten, –nutzen und –risiken angemessen zu berücksichtigen.“

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Sterzenbach
Geschäftsführer